

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Kunst am Bau, eingereicht von Gemeinderat
A. Bosshart (FDP)

Am 27. Juni 2011 reichte Gemeinderat Andreas Bosshart namens der FDP-Fraktion mit 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Winterthur ist eine Kulturstadt, Kunst im öffentlichen Raum ist nicht wegzudenken. Die Stadt trägt zu Recht viel dazu bei. Bei allen städtischen Bauprojekten wird ein bestimmter Betrag für «Kunst am Bau» eingesetzt. Der Betrag ist jeweils abhängig vom Gesamtbetrag und über einen festen Prozentsatz definiert. Bei sehr grossen und kapitalintensiven Bauprojekten kann dadurch der Betrag sehr grosse Summen annehmen. Bei der KVA handelt es sich um einen Beitrag in Millionenhöhe, beim geplanten Polizeigebäude werden es bei einem Prozent der Bausumme rund 800'000 Franken sein. Diese relativ grossen Beträge stehen einerseits in einem gewissen Missverhältnis zu anderen konkurrierenden Investitionen, und andererseits haben gerade Künstler mit kleinen Ateliers wenig Möglichkeit hier mitzuhalten. Es stellen sich daher folgende Fragen:

1. *Wie werden die Beträge für «Kunst am Bau» definiert?*
2. *Bei welchen Bauprojekten wird «Kunst am Bau» realisiert?*
3. *Wie werden die «Kunst am Bau»-Projekte koordiniert und auf (kleinere) Winterthurer Ateliers verteilt?*
4. *Könnte sich der Stadtrat vorstellen bei grossen, kapitalintensiven Bauprojekten einen Maximalbetrag zu definieren?*
5. *Könnte sich der Stadtrat vorstellen, neben der Bausumme auch andere Kriterien für die Bemessung des Beitrags zu definieren? Beispielsweise die Lage des Bauwerks, Gebäudevolumen oder die Publikumsintensität?*
6. *Besteht ein gesamtstädtisches Konzept, welches der «Kunst am Bau» die Richtung vorgibt, bzw. ist ein solches Konzept geplant?*
7. *Was passiert mit Kunst-am-Bau-Krediten, die nicht vollständig ausgeschöpft werden?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Kunst im öffentlichen Raum ist eine Herausforderung: für die Kunstschaffenden, für die Betrachter und Betrachterinnen, für die Kulturförderung. Ein Kunstwerk im öffentlichen Raum muss sich behaupten ohne den schützenden und vermittelnden Rahmen, der üblicherweise den Kunstwerken innerhalb eines Museums oder einer Kunsthalle zuteil wird. Kunst im öffentlichen Raum erschliesst sich – wie viele zeitgenössische Kunstwerke – oft nicht unmittelbar dem Betrachter oder der Betrachterin. Dementsprechend liegen die Reaktionen weit auseinander: Sie wird entweder gelobt, als bereichernd und identitätstiftend oder als Zumutung empfunden, sie wird genutzt, manchmal auch abgenutzt und sogar beschädigt oder auch einfach ignoriert.

Kunst im Museum hat grundsätzlich andere Voraussetzungen. Sie ist der unvermittelten Begegnung entzogen und geschützt. Der Betrachtende hat zuvor eine Wahl getroffen, in dem er oder sie sich zum Besuch eines bestimmten Museums, einer bestimmten Ausstellung entschlossen hat. Zudem stehen vor Ort Vermittlungsangebote bereit, welche die Werke erschliessen. Nicht so im öffentlichen Raum. Dort dient in der Regel einzig eine Plakette mit dem Namen des Künstlers oder der Künstlerin, dem Titel des Werks und dessen Entstehungsjahr als Information.

Dem Risiko, dass ein neues Werk in der Öffentlichkeit nicht nur Freude und Wohlgefallen, sondern auch Ärger und Ablehnung hervorruft, ist zwar nicht nur die Kunst, sondern sind auch Bauwerke resp. deren Architektur ausgesetzt. Allerdings akzentuieren sich bei der funktionsfreien Kunst die Fragen, wer über die Nutzung des öffentlichen Raums entscheiden und vor allem, wie viel sie denn kosten darf. In der Stadt entscheiden diese Fragen die politischen Instanzen von Stadt und Kanton sowie Private.

Trotz des skizzierten Spannungsverhältnisses hat die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum gesamtschweizerisch eine grosse Tradition, die sich auch in einer gesamtschweizerisch etablierten Förderpraxis niederschlägt: 1 % der Bausumme ist für Kunst-am-Bau reserviert. Auch in Winterthur ist diese Praxis fester Bestandteil der Kulturförderung und hat die Kunst im öffentlichen Raum Tradition: Mitte des 19. Jahrhunderts war es der Kunstverein, der sich für Kunst im öffentlichen Raum stark machte. Darüber hinaus vergaben Private Aufträge an Künstler und Künstlerinnen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verschob sich das Gewicht von den privaten Bestellern und Bestellerinnen zum öffentlichen Auftraggeber: Der Kunstverein gab die Federführung an die Stadt ab und beschränkte sich auf die Rolle des künstlerischen Beraters. 1945 bestellte die Stadt ihre erste Kunstkommission, welche den Stadtrat in allen Fragen zur Bildenden Kunst berät. Die Kommission setzt sich heute aus Vertretern und Vertreterinnen aus Politik, Verwaltung, Kunst und Architektur zusammen. Die personelle Zusammensetzung wird jährlich im Geschäftsbericht publiziert.

Dieser Förderpraxis von Privaten und der öffentlichen Hand verdankt die Stadt Kunstwerke von internationalem Rang, die den entsprechenden Standort prägen und auszeichnen: jüngere Beispiele stammen u.a. von Donald Judd (Steinberggasse, 1996), Max Bill (Untere Schöntalstrasse, 1997), Thomas Schütte (Kunstmuseum, Liebestrasse, 2000), Pierre Haubensak (Stadtbibliothek, 2003), Pedro Cabrita-Reis (Kunstmuseum, Lindstrasse, 2007), Jeppe Hein (Park der Villa Bühler, 2007), Claudia und Julia Müller (Maurerschule, 2009). Genauso wichtig ist aber auch die Förderung im nationalen und regionalen Kontext; Werke von Winterthurer Künstlern und Künstlerinnen wie Bendicht Fivian, Werner Hurter, Werner Ignaz Jans, Theo Spinnler, Susan Schoch, Thomas Rutherford, Werner WAL Frei, Katharina Henking, Gregor Frehner, Suzette Beck, Oliver Krähenbühl, Mario Sala, Dominik Heim, Christopher T. Hunziker u.v.a.m. zeugen davon und geben ihren Standorten eine charakteristische Unverwechselbarkeit.

Die Realisierung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum als ein Instrument der Kulturförderung der öffentlichen Hand stützt sich auf rechtliche Grundlagen ab: Die Stadt ist gemäss Verordnung über die Stadtverwaltung (VOS) zur Kulturpflege verpflichtet. Der Grosse Gemeinderat (GGR) hat im Kulturleitbild der Stadt die bestimmenden Elemente, welche die Kulturpflege ausmachen, verabschiedet. Darin ist auch die Förderung von Kunst am Bau resp. Kunst im öffentlichen Raum als eines der Förderungselemente verankert. Die Umsetzung ist in den vom Stadtrat verabschiedeten «Allgemeinen Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum» (fortan: Richtlinien) geregelt, sie enthalten die Grundlagen für Verfahren, Kredite und Kompetenzverteilung.

Der Grundsatz, dass "für jedes Bauvorhaben mit Publikumsverkehr oder repräsentativem Charakter im Kreditantrag eine Position für Kunst am Bau oder künstlerische Ausstattung aufgenommen (wird)", ist überdies in § 63 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur explizit verankert. Auch diese Regelung wurde seinerzeit mit Einwilligung des Grossen Gemeinderates bzw. seiner Aufsichtskommission erlassen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wie werden die Beträge für «Kunst am Bau» definiert?“

Die einzusetzende Summe für ein Kunst-am-Bau-Projekt berechnet sich auf Basis der Gebäude-, Betriebseinrichtungs- und Umgebungskosten, im folgenden Bezugskosten genannt (in der Regel entsprechen diese den Positionen 2, 3 und 4 des standardisierten Baukostenplans [BKP] der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung [CRB]). Ausgenommen sind Baukosten, welche gestützt auf § 121 des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit § 15 der kantonalen Verordnung über den Gemeindehaushalt als gebundene Kosten bewilligt werden.

Gemäss den Richtlinien (Ziff. 4.5) gelten folgende Ansätze für die Bezugskosten:

Bezugskosten	Summe für Kunst in städtischen Bauten (% der Bezugskosten)
bis 500'000	2.00 %
500'000 bis 1'000'000	1.50 % (jedoch mind. 10'000 Franken)
1'000'000 bis 1'500'000	1.25 % (jedoch mind. 15'000 Franken)
1'500'000 bis 2'000'000	1.00 % (jedoch mind. 18'750 Franken)
ab 2'000'000	1.00 %

Werke für Kunst am Bau sowie Kunst im öffentlichen Raum werden vom Departement Bau budgetiert und im Rahmen der Kreditbewilligung des Bauvorhabens durch den GGR bewilligt. Die Kreditverantwortung liegt beim Departement Bau, die Kreditbeschaffung beim auftraggebenden Departement.

Der durchschnittliche Anteil der Kosten für die Kunst-und-Bau-Projekte der vergangenen fünf Jahre betrug 0.74 % des Gesamtbaukredites (vgl. auch Tabelle der Projekte 2007-2011/12 unter Frage 2).

Zur Frage 2:

„Bei welchen Bauprojekten wird «Kunst am Bau» realisiert?“

Kunstwerke, die von der Stadt in Auftrag gegeben werden, stehen im Zusammenhang mit einem neuen städtischen Bauvorhaben mit Publikumsverkehr oder repräsentativem Charakter. Zu diesen Bauten gehören bei Hochbauten zum Beispiel Schulhäuser, Kindergärten, Alters- und Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude usw. Hingegen sind etwa Neubauten wie der Revierstützpunkt Auwiesen (Winterthur-Töss) oder die Erweiterung des Garderobengebäudes Reitplatz (ebenfalls Winterthur-Töss) ohne Kunst-am-Bau realisiert worden. Bei Tief-

bauten sind öffentliche Plätze, Parkanlagen oder Unterführungen zu berücksichtigen. Der Stadtrat entscheidet über Verfahren und Realisation, wie erwähnt bewilligt der GGR die Kosten im Rahmen der Baukreditvorlage. Darüber hinaus kann der Stadtrat mit Mitteln aus dem Kunstankaufskredit Werke erwerben. Diesen Kredit bewilligt der GGR im Rahmen des Voranschlags.

In den Jahren 2007-2011 sind folgende Kunst-am-Bau-Projekte realisiert worden resp. sind in Vorbereitung:

Jahr		Künstler/in und Werk	Bauprojekt / Standort	Kredit für Kunst, prozentualer Anteil am Gesamtkredit, Verfahren	Gesamtkredit
2007	1.	Theo Spinnler, Winterthur	CPS Michael-schule	80'000 (1.13 %) (eingeladener Wettbewerb)	Fr. 7'050'000
2008	2.	Dominik Heim, Winterthur «tags»	Schulhaus Sennhof	80'000 (0.66 %) (eingeladener Wettbewerb)	Fr. 12'100'000
2009	3.	Claudia+Julia Müller, Basel, «Monsieur Rouge»	CPS Maurerschule	80'000 (0.87 %) (eingeladener Wettbewerb)	Fr. 9'110'000
2009	4.	Katharina Henking/Gregor Frehner, Winterthur «Worte»	Schulhaus Feld/Löwenstrasse	54'000 (0.41 %) (eingeladener Wettbewerb)	Fr. 13'225'000
2010/11	5.	Theo Spinnler, Winterthur «Sedimentation»	Schulhaus Wyden	245'000 (1.04 %) (Öffentlicher Wettbewerb)	Fr. 23'430'000
2011	6.	Christian Schwager, Winterthur «Aus der Geschichte von Winterthur-Seen»	Quartierbibliothek Seen	18'000 (0.96 %) (Direktauftrag)	Fr. 1'870'000
2010/12	7.	Schenker u. Team*, Zürich «Kerberos»	KVA und Werkhof Scheidegg	380'000 (0.20 %) (Öffentlicher Wettbewerb)	Fr. 187'000'000
2011/12	8.	Laufendes Verfahren	Eulachpark	102'500 (1 %) (eingeladener Wettbewerb)	Fr. 10'250'000
2012	9.	Verfahren in Vorbereitung und vorbehaltlich Genehmigung durch die zuständigen Instanzen	Masterplan Stadtraum Bahnhof	425'000 (0.45 %)	Fr. 86'000'000

*in Ausführung

Grundsätzlich können nur für Neubauten Kredite für Kunst-und-Bau-Projekte reserviert werden. Sanierungen, Renovationen oder Umbauten werden nicht berücksichtigt, selbst wenn die Bauvorhaben umfangreich und die Kriterien «Publikumsverkehr» und/oder «repräsentativer Charakter» erfüllt sind, wie zum Beispiel bei der Sanierung des Freibads Geiselweid (Fr. 9.4 Mio.), der Renovation des Schlosses Wülflingen (Fr. 8.2 Mio.) oder der Erneuerung und Erweiterung des Museums- und Bibliotheksgebäudes (Fr. 22.7 Mio.). Bei künftigen, ähnlich gelagerten Fällen wäre zu überlegen, ob hier nicht eine Lockerung der Praxis angezeigt ist.

Den zwischen 2007 und 2012 entstandenen resp. projektierten, neun Bauvorhaben mit Kunst-und-Bau stehen in der gleichen Zeitspanne knapp 20 Neubau-, Umbau- und Sanierungs-Vorhaben gegenüber, die ohne ein Kunst-und-Bau-Projekt realisiert worden sind.

Zur Frage 3:

„Wie werden die «Kunst am Bau»-Projekte koordiniert und auf (kleinere) Winterthurer Ateliers verteilt?“

Kunstankäufe und Auftragserteilungen für Werke der Kunst im öffentlichen Raum sind Teil der Kulturförderungsmassnahmen der Stadt Winterthur. Für Bauvorhaben der Stadt Winterthur wird deshalb nach Möglichkeit zuerst die Künstlerschaft der Stadt und Region Winterthur berücksichtigt, die hier lebt und das Kulturleben dieser Stadt mitgestaltet. Einen Überblick über die in der Vergangenheit von Winterthurer Künstlerinnen und Künstlern realisierten Projekte bietet die Publikation «Kunst im öffentlichen Raum in Winterthur», herausgegeben von der Stiftung Edition Winterthur, 2004.

Bei wichtigen Bauten, Plätzen und Anlagen können aber auch auswärtige Künstler und Künstlerinnen für ein Projekt herangezogen werden. Wenn immer möglich sollte aber bei Wettbewerben mit auswärtiger Beteiligung wenigstens eine Anzahl lokaler Kunstschaffender die Möglichkeit haben, zur gleichen Aufgabenstellung ebenfalls Lösungsvorschläge einzureichen.

Wie die Erfahrung zeigt, wurde bisher selbst bei einer intensiven Bautätigkeit, wie sie aktuell zu erleben ist, nicht mehr als ein Kunst-und-Bau-Projekt pro Jahr realisiert, so dass sich der Koordinationsaufwand in Grenzen hält.

Gemäss den Richtlinien gestalten sich Ablauf und Koordination wie folgt:

Das Departement Bau erstellt zu Handen des Departementes Kulturelles und Dienste (DKD) eine Mehrjahresliste aller geplanten Bauvorhaben. Diese Liste wird laufend aktualisiert und enthält Angaben betreffend Kunstkredit, mutmasslichen Baubeginn und eventuelle Rahmenbedingungen. Das Departement Bau orientiert das DKD über die erfolgten Kreditgenehmigungen, damit das Geschäft in der Kunstkommission traktandiert werden kann. Diese beschliesst, welche Mitglieder der Kunstkommission zusammen mit den Architekten, dem Departement Bau und den Vertretern der Bauherrschaft einen Lösungsvorschlag ausarbeiten sollen (mögliche Aufgabenumschreibungen, Wettbewerb, Direktauftrag, Vorschläge für die Auswahl der Kunstschaffenden).

Die Ergebnisse des vorberatenden Gremiums werden den Kunstkommissionsmitgliedern verschickt. Die für das Projekt delegierten Kunstkommissionsmitglieder vertreten das Geschäft in der Kunstkommission. Gestützt auf deren Informationen gibt die Kunstkommission Empfehlungen zu folgenden Punkten ab:

- zum grundsätzlichen Entscheid, ob bei einem Bauvorhaben eine Realisierung eines Kunst-und-Bau-Projekts angestrebt oder darauf verzichtet werden soll,
- zum weiteren Vorgehen (Art des Wettbewerbs bzw. direkte Auftragserteilung oder Ankauf),
- zur Auswahl der Künstler und Künstlerinnen bei einem Verfahren auf Einladung,
- zu den Rahmenbedingungen der Auftragserteilung,
- zum Einbezug der Bauherrschaft und der Benutzerschaft bei der Entscheidungsfindung,
- zu den Mitgliedern der Kunstkommission, die den Auftrag begleiten bzw. in einem Preisgericht vertreten sind,
- zu den externen Fachexperten, die bei Wettbewerben das Preisgericht ergänzen.

Das DKD stellt unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kunstkommission einen Antrag an den Stadtrat, der über das weitere Vorgehen beschliesst.

Zur Frage 4:

"Könnte sich der Stadtrat vorstellen bei grossen, kapitalintensiven Bauprojekten einen Maximalbetrag zu definieren?"

Bisher wurde auf die Definition eines Maximalbetrags verzichtet, da die Festlegung des Betrags für Kunst am Bau gemäss den Richtlinien bereits eine wesentliche Einschränkung enthält: Diejenigen Baukosten, welche gemäss § 121 GG in Verbindung mit § 15 der Verordnung über den Gemeindehaushalt als gebundene Ausgaben gelten, werden in der Regel bei der Berechnung des «Kunst-Prozents» nicht einbezogen. Das heisst, der Kredit für Kunst-am-Bau berechnet sich nur aufgrund des um die gebundenen Kosten reduzierten Gesamtkredits. Diese Einschränkung kann zu einer erheblichen Reduktion führen, was sich an den Beispielen der beiden kapitalintensiven Bauprojekte KVA/Werkhof Scheidegg und Masterplan Stadtraum Bahnhof zeigen lässt:

Gesamtkredit KVA/Werkhof Scheidegg	Fr. 187 Mio.
Kredit für Kunst	Fr. 380'000.– (entspricht 0.20 % anstelle von 1 % des Gesamtkredits)

Gesamtkredit Masterplan Stadtraum Bahnhof	Fr. 86 Mio.
Kredit für Kunst	Fr. 425'000.– (entspricht 0.45 % anstelle von 1 % des Gesamtkredits)

(Vgl. auch die Prozentsätze in der Aufstellung der realisierten Projekte unter Frage 2).

Zur Frage 5:

"Könnte sich der Stadtrat vorstellen, neben der Bausumme auch andere Kriterien für die Bemessung des Beitrags zu definieren? Beispielsweise die Lage des Bauwerks, Gebäudevolumen oder die Publikumsintensität?"

In seiner bisherigen Praxis geht der Stadtrat sogar noch einen Schritt weiter als die Interpellationsfrage. Die Kriterien Publikumsverkehr und / oder repräsentativer Charakter, die unter anderem auch durch die Lage und das Gebäudevolumen definiert sind, geben nicht nur den Ausschlag über die Kredithöhe, sondern sind entscheidend, ob ein Kredit für Kunst überhaupt eingesetzt wird. Bei der Beurteilung dieser Kriterien sind allerdings nicht nur die aktuellen Verhältnisse, sondern auch die diesbezüglichen langfristigen Entwicklungen einzubeziehen.

Zur Frage 6:

"Besteht ein gesamtstädtisches Konzept, welches der «Kunst am Bau» die Richtung vorgibt, bzw. ist ein solches Konzept geplant?"

Ein gesamtstädtisches Konzept mit gestalterischen Vorgaben für Kunst-und-Bau-Projekte ist wenig sinnvoll. Diese sind in der Regel eng mit dem Bauvorhaben und der Architektur verwoben und müssen dementsprechend bereits eine Vielzahl von Bedingungen, die den verschiedenen Bedürfnissen Rechnung tragen und die in der Aufgabenstellung formuliert werden, erfüllen. Bei jedem Vorhaben gilt es unter anderem, die Erwartung an die künstlerische Aufgabe, den Perimeter und die Rahmenbedingungen (zum Beispiel besondere Anforderungen an Sicherheit, Wetterbeständigkeit usw.) von Neuem zu definieren, da bezüglich Lage, Objekt, Zweck und Nutzerschaft jedes Bauvorhaben unterschiedliche Voraussetzungen hat. Verallgemeinerungen würden keine Klärung sondern eine Häufung von Ausnahmen bringen. Zu beachten ist weiter, dass auch die Architektur, zu der die Kunst in enger Beziehung und Wechselwirkung steht, immer wieder andere Gestaltungslösungen hervorbringt, auf die seitens Kunst eine freie Reaktion möglich bleiben muss.

Auch ein Konzept mit örtlichen Vorgaben hat sich bisher nicht aufgedrängt. Die erwähnten Kriterien, auf denen der Entscheid beruht, ob ein Kunst-und-Bau-Projekt realisiert wird, ergeben einerseits eine gewisse Konzentration von Kunstwerken im Stadtzentrum, andererseits aber auch eine Verteilung in den Quartieren durch Schulhausneubauten. Da wie erwähnt eine langfristige Perspektive bei der Beurteilung angewandt wird, werden Bauvorhaben, die heute noch an der Peripherie liegen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bisher hält sich auch das Volumen der Wettbewerbe in Grenzen, so dass bisher kein Bedürfnis nach einem konzeptionellen Überbau besteht.

Hingegen setzen die bereits mehrfach erwähnten Richtlinien konzeptionelle Standards zum Vorgehen. Zudem werden bei Auswahlverfahren eine Reihe von standardisierten, formalen und fachlichen Beurteilungskriterien herangezogen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die folgenden Punkte:

- Werden die formalen Rahmenbedingungen des Wettbewerbs eingehalten?
- Werden die besonderen Rahmenbedingungen, welche die Zweckbestimmung des Gebäudes vorgeben, eingehalten?
- Verstößt der Vorschlag gegen ethische Grundsätze?
- Verstößt der Vorschlag gegen übergeordnete Ziele der Stadt?
- Werden die Kostenvorgaben eingehalten?
- Ist die technische und materielle Realisierbarkeit gegeben?
- Trägt der Vorschlag den nutzerspezifischen Bedürfnissen Rechnung?
- Ist der Vorschlag an die Nutzerschaft vermittelbar?
- Ergeben der Vorschlag und die Architektur ein Ganzes?
- Löst der Vorschlag die Aufgabe auf eine überraschende Weise?
- Überzeugt der konzeptionelle Ansatz?
- Überzeugt der gestalterische Ansatz?

Zur Frage 7:

"Was passiert mit Kunst-am-Bau-Krediten, die nicht vollständig ausgeschöpft werden?"

Unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfallen Kredite, die nicht verwendet oder ausgeschöpft werden, da sich die mit der konkreten Kreditbewilligung gesprochenen Mittel für Kunst-am-Bau nicht auf einen andern Baukredit übertragen lassen. Grundsätzlich wäre

eine grössere Flexibilität bei der Verwendung der im Rahmen der Bauvorhaben genehmigten Kredite wünschenswert. Deshalb ist bereits in der Vergangenheit verschiedentlich geprüft worden, ob für diesen Zweck ein Fonds für Kunst im öffentlichen Raum eingerichtet werden könnte. Diesbezüglich gilt es jedoch festzuhalten, dass es in der Vergangenheit keine nennenswerte nicht ausgeschöpfte Kunst-am-Bau-Kredite gegeben hat.

Von grösserer Bedeutung ist die Frage, wie vorzugehen ist, wenn bei einem Bauvorhaben, welches die Kriterien für Kunst-am-Bau erfüllt, der Kredit nicht realisiert wird. Der Stadtrat wird für diese Fälle eine Lösung suchen. Welche Form dafür die geeignete ist, eine generelle Ermächtigung in einer Verordnung oder eine fallweise Ermächtigungskompetenz des Stadtrates, ist zu prüfen

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder